№ 231. 1865.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

9. Oktober.

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Die Bibel wider den Glauben" von C. Radenhausen, Hamburg, Otto Meißner, 1865, Druck von M. Rosenberg in Hamburg, den Thatbestand des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, strafbar nach § 303 St. G. B., begründe und verbindet damit nach § 36 St. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Wien, am 28. September 1865.

Der k. k. Vize-Präsident: Schwarz m. p.

Der k. k. Rathssekretär: Thallinger m. p.

(351—2) Nr. 11098.

Schulen-Anfang.

Da die vollständige Ausführung der im größern Maßstabe vorgenommenen Bauherstellungen am hiesigen Lyzealgebäude noch einige Wochen in Anspruch nehmen wird, so wird die Eröffnung des Schuljahres 1865/6 am k. k. Gymnasium, an der k. k. Oberreal- und Musterhauptschule und an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach auf den Anfang des Monates November d. J. in der Weise verlegt, daß am 3. desselben Monates das heilige Geistamt abgehalten, die Aufnahme in die gedachten Lehranstalten aber sammt der Vornahme allfälliger Nachtrags-, Wiederholungs- und Aufnahmsprüfungen vom 25. bis letzten Oktober d. J. statfinden wird.

Laibach, am 2. Oktober 1865.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(346b—1) Nr. 6902.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostausschanke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiße im Umfange der Ortsgemeinden Friesach und St. Salvator im politischen Bezirke Friesach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die 14monatliche Periode vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866 mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 16. Oktober 1865

bei der Finanzdirektion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode vom steuerpflichtigen Ausschanke des Weines und Mostes mit dem Betrage von 1750 fl. und bezüglich der steuerpflichtigen Viehschlachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 1225 fl., sohin in dem Gesammtbetrage von 2975 fl. österreichischer Währung, und für Jedes der Solarjahre 1867 und 1868 vom Wein und Most mit dem Betrage von 1500 fl. und vom Fleische mit dem Betrage von 1050 fl. sohin in dem Gesammtbetrage von . 2550 fl. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr des allfällig bewilligten Gemeindezuschlages, sobald solcher bekannt ist, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 297 Gulden als Vadium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

4. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommmen.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 228 vom 5. Oktober 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 25. September 1865.

(344b—2) Nr. 6783.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostausschanke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiße im Umfange der Stadtgemeinde Klagenfurt, dann der Ortsgemeinden: 1. St. Peter bei Klagenfurt, 2. Ebenthal und Ratsberg, 3. Viktring, 4. St. Ruprecht bei Klagenfurt, 5. Keutschach, 6. St. Martin bei Klagenfurt, 7. Maria Saal, 8. Krumpendorf, 9. Ponfeld, 10. St. Peter am Brückl und 11. Annabichl bei Klagenfurt, im polit. Bezirke Umgebung Klagenfurt, auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55), auf die Dauer von 14 Monaten, d. i. vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866, und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 14. Oktober 1865

bei der k. k. Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode mit dem Gesammtbetrage von 36.629 fl., und für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit dem Gesammtbetrage von 31.388 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge, sobald sie bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 3662 fl. ö. W. als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

4. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 227 vom 4. Oktober 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt, am 22. September 1865.

(354—1) Nr. 5870.

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung von vier krainischen Invaliden-Stiftungsplätzen im Jahresbetrage von 31 fl. 50 kr. wird der Konkurs

bis Ende November 1865

hiemit ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre an den Magistrat gerichteten Gesuche zu dokumentiren:

1. mit dem Geburtsscheine;
2. mit der Bestätigung, daß Bittsteller in Folge der Militärdienstleistung seit 1. Jänner 1848 erwerbsunfähig geworden ist;
3. mit dem Zeugnisse guter Konduit während der Militärdienstzeit und seit dem Austritte aus derselben; endlich
4. mit der Bestätigung der eigenen Vermögenslosigkeit, sowie auch der Vermögenslosigkeit derjenigen Personen, die allenfalls zur Unterstützung des Bewerbers rechtlich verpflichtet sind.

Stadtmagistrat Laibach, am 6. Oktober 1865.

Der Bürgermeister: Dr. E. H. Costa.

(353—1) Nr. 1170.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1000 Metzen Weizen,
1200 „ Korn,
500 „ Kukurutz

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurutz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Oktober 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Vadium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende November 1865, die zweite Hälfte bis Mitte Dezember 1865 zu liefern hat, Kukurutz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Oktober 1865.